

V e r t r e t u n g

Im Folgenden soll geprüft werden, ob jemand – V genannt – wirksam als Vertreter eines anderen – X genannt – aufgetreten ist (§ 164 Abs. 1 S. 1).

1. Hat V einen anderen über seine wahre Identität getäuscht, indem er unter dem Falschnamen X auftrat?

Ja Nein — **2.** Hat V nur eine vorgeschriebene Erklärung *ausgerichtet*? Gegensatz: V hatte einen eigenen Formulierungsspielraum oder sogar Entscheidungsbefugnis.

Ja Nein , V hatte einen eigenen Formulierungsspielraum. — **3.** Ist V *ausdrücklich* im Namen des X aufgetreten, bzw ergaben das die *Umstände* (§ 164 Abs. 1 S. 2)?

Ja , V ist **V e r t r e t e r** Das ist er auch ohne Vertretungsmacht. — **4.** Hat V die Erklärung *abgegeben*?

Ja **A k t i v e V e r t r e t u n g** Nein

5. Ist V „innerhalb einer ihm zustehenden Vertretungsmacht“ aufgetreten (§ 164 Abs. 1 S. 1)? Gegebenenfalls FD „Vertretungsmacht“ prüfen!

Ja , ausreichende Vertretungsmacht — **6.** Hat V, um einen Vertrag zu schließen, einen Antrag oder eine Annahme erklärt?

Ja **V e r t r a g** Nein

7. Hat V im Namen des X mit sich selbst ein Rechtsgeschäft abgeschlossen (Selbstkontrahieren; § 181 Var. 1)? Oder hat V im Namen des X mit einem Dritten abgeschlossen, den er ebenfalls vertreten hat (Mehrvertretung; § 181 Var. 2)?

Ja **Insichgeschäft (§ 181)**

8. Hat V damit nur eine bestehende Verbindlichkeit erfüllt (§ 181 aE)? *Beispiel:* E hat auf Grund eines wirkamen Kaufvertrags auf sich Eigentum übertragen (§ 929).

Ja Nein — **9.** Hatte X das Selbstkontrahieren gestattet (§ 181 aA)? Bzw bei Mehrvertretung: Waren beide Vertretenen einverstanden? Oder brachte das Rechtsgeschäft ihm (ihnen) lediglich rechtlichen Vorteil?

Ja Die Vertretung ist wirksam („... es sei denn, dass ...“).
Weiter mit Frage 12!
Nein V hat X (bzw auch den anderen Vertretenen) nicht wirksam vertreten. V gilt als Vertreter ohne Vertretungsmacht (§ 177 Abs. 1), dh X entscheidet über die Wirksamkeit des Geschäfts.
Weiter mit Frage 10!

Nein — **10.** Hat V durch das Rechtsgeschäft die Interessen des X vorsätzlich schwer verletzt?

Ja — **11.** Hatte V die Absicht, sich selbst einen Vorteil zu verschaffen, und hat er dabei mit dem Geschäftsgegner gemeinsame Sache gemacht?

Ja Nein — **12.** Musste sich dem Geschäftsgegner geradezu aufdrängen, dass V seine Vertretungsmacht missbrauchte?

Ja **Kollusion** Nein

Das Geschäft ist sittenwidrig und damit nichtig (§138).
V hat X wirksam vertreten (§ 164 Abs. 1 S. 1).

Missbrauch der Vertretungsmacht
V ist Vertreter ohne Vertretungsmacht (§§ 177 ff). Der Gegner kann sich aber nicht an V halten (§ 179 Abs. 3 S. 1).
V kann aber im Innenverhältnis X gegenüber schadensersatzpflichtig sein.

Nein
Die Vertretung ist wirksam. Durch V's Erklärung wurde X verpflichtet und berechtigt (§ 164 Abs. 1 S. 1).

Falls es auf Kenntnisse oder auf Irrtümer ankommt, sind die des V maßgebend (§ 166 Abs. 1, Ausnahme in § 166 Abs. 2).

Nein — V hat als Bevollmächtigter (nicht gesetzlicher Vertreter) ein *einseitiges* Rechtsgeschäft vorgenommen, dessen Willenserklärung an eine bestimmte Person zu richten war (empfangsbedürftige Willenserklärung). *Beispiele:* Kündigung, Anfechtung

Einseitiges Rechtsgeschäft mit empfangsbedürftiger Willenserklärung

13. Hat V dem Erklärungsgegner seine Vollmachtsurkunde im *Original* vorgelegt (§ 174 S. 1)? Bzw: Hatte X den Erklärungsgegner von V's Vollmacht benachrichtigt (§ 174 S. 2)?

Ja Nein , weder noch

V hat X nach § 174 wirksam vertreten.
14. Hat der Erklärungsgegner V's Erklärung unverzüglich (§ 121 Abs. 1) mit der Begründung zurückgewiesen, es fehle die Urkunde (§ 174 S. 1)?

Keine wirksame Vertretung
Prüfen Sie, ob die Erklärung wiederholt werden kann.
Nein Das Rechtsgeschäft ist nicht wegen § 174 unwirksam.
Weiter mit Frage 10!

Nein
V hatte entweder gar keine Vertretungsmacht oder hat sie überschritten.

Vertretung ohne Vertretungsmacht (§ 177)

Weiter mit dem FD „Vertragsabschluss ohne Vertretungsmacht“ oder dem FD „Einseitige Rechtsgeschäfte ohne Vertretungsmacht“!

Passive Vertretung (§ 164 Abs. 3)

V hat für X eine Erklärung entgegengekommen.

Falls V eine entsprechende Vertretungsmacht besaß (Flussdiagramm „Vertretungsmacht“), ist die Erklärung X zugegangen (§§ 164 Abs. 3).

Das gilt auch, wenn V nur Gesamtvertreter war (so ausdrücklich § 125 Abs. 2 S. 3 HGB).

Nein , weder noch

15. Hat V für einen Dritten ein Bargeschäft des täglichen Lebens abgeschlossen? Und: War es dem Vertragspartner gleichgültig, mit wem er abschloss?

Ja Nein

Geschäft für den, den es angeht

Ausnahme: wer kann der Dritte als Vertragspartner angesehen werden (hM).

Erklärung im eigenen Namen

V hat nicht deutlich gemacht, dass er im Namen des X aufzutreten wollte.
V selbst ist aus dem Geschäft berechtigt und verpflichtet.
Falls V *irrtümlich* im eigenen Namen aufgetreten sein sollte, wäre das unbeachtlich (§ 164 Abs. 2).

Falls das von V vorgenommene Rechtsgeschäft eine Verfügung ist, ist § 185 zu prüfen.

Handeln unter falschem Namen

Im Gesetz nicht geregelt.

Wenn dem Geschäftsgegner V's wahre Identität gleichgültig war (zB Bargeschäft des täglichen Lebens, Fantasie-name), wird V aus dem Geschäft selbst verpflichtet.

Sonst entscheidet der

Bote (§ 120)

Wenn V die Botschaft versehentlich falsch übermittelt hat, kann X die Erklärung anfechten (§ 120).